

Merkblatt für Gläubiger

zur

Geltendmachung von Forderungen und Sonderrechten

1. Anmeldung der Forderungen beim Verwalter

Insolvenzgläubiger haben ihre Forderungen **beim Insolvenzverwalter** - nicht beim Insolvenzgericht (Amtsgericht) **schriftlich anzumelden** (§ 174 InsO).

Dabei ist die im Eröffnungsbeschluss bestimmte Anmeldefrist (§ 28 Abs. 1 InsO) zu beachten.

Nach Ablauf der Frist können Forderungen nachgemeldet werden. Diese Forderungen nehmen am Insolvenzverfahren teil. Unter Umständen können diese Forderungen nicht im allgemeinen, sondern erst in einem nachträglichen Prüfungstermin geprüft werden.

Vor Eröffnung des Verfahrens an den Gutachter oder vorläufigen Verwalter gerichtete Forderungsmitteilungen, Mahnungen, Zahlungsaufforderungen oder Forderungsanmeldungen sind als Anmeldung nicht wirksam. Bereits an den Verwalter übersandte Vollmachten, Titel oder Belege usw. müssen nicht erneut eingereicht werden.

2. Angabe von Rechtsgrund / Vorlage von Beweisstücken

Bei der Anmeldung sind der **Grund** (Kauf, Dienstvertrag, Werkvertrag, Darlehen, ua.) und der Betrag der Forderung anzugeben sowie die Tatsachen, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass eine vorsätzlich begangene **unerlaubte Handlung** des Schuldners zugrunde liegt.

Beweisstücke (Verträge, Rechnungen, Urteile, Vollstreckungsbescheide oder andere vollstreckbare Titel) sind der Anmeldung beizufügen (vollstreckbare Titel im Original !).

3. Genaue Angabe der Daten und Vollmacht

Die Daten der Gläubiger, insbesondere Firma oder Name, Rechtsform, gesetzlicher Vertreter, Anschrift und Bankverbindung - sind bei der Anmeldung **genau und vollständig** anzugeben (kein Postfach angeben !).

Gläubigervertreter haben zusammen mit der Anmeldung eine Vollmacht, gegebenenfalls auch eine Geldempfangsvollmacht vorzulegen.

4. Euro, Zinsen, Kosten

Der anzumeldende Betrag ist in Euro anzugeben, **getrennt** nach Hauptforderung, Nebenforderungen, Zinsen und Summe.

Anmeldungen von Forderungen in ausländischer Währung sind in Euro geltend zu machen.

Forderungen, welche nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind, deren Geldbetrag unbestimmt ist oder deren Höhe noch nicht genau feststeht, müssen zum Schätzwert angemeldet werden. Durch eine spätere Konkretisierung der Anmeldung entstehen keine Kostennachteile.

Bei Zinsen müssen Zeitraum und Zinssatz bezeichnet werden. Zinsen können nur bis zum Zeitpunkt der **Verfahrenseröffnung geltend gemacht werden**.

Der Summe der Zinsen ist auszurechnen.

Kosten für Mahnungen, Prozesse, Vollstreckungen u.a. können nur angemeldet werden, soweit sie bis zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung angefallen sind.

5. Aussonderung und Absonderung

Wer aufgrund eines dinglichen oder persönlichen Rechts (Eigentum, Eigentumsvorbehalt u.a.) geltend machen kann, dass ein Gegenstand im Besitz des Schuldners nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger (§ 47 InsO).

Er muss seinen Anspruch auf Herausgabe sogenannte **Aussonderung**) unverzüglich und gesondert schriftlich beim Insolvenzverwalter geltend machen.

Es hat eine Forderungsanmeldung für den Ausfall zu erfolgen, also für den Teil, der durch die Sonderrechte nicht befriedigt wird.

Hat ein Gläubiger das Eigentum vom Schuldner nur zur Sicherheit übertragen erhalten (insbesondere Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung oder verlängerter Eigentumsvorbehalt) kann er eine vom Insolvenzverfahren abgesonderte Befriedigung (sogenannte **Absonderung**) schriftlich geltend machen (§ 50 InsO).

Anders als bei der Aussonderung gehört der Gegenstand, aus dem sich der Gläubiger abgesondert befriedigen kann, zur Insolvenzmasse und unterliegt der Verwaltung und Verwertung durch den Insolvenzverwalter (§§ 165 ff. InsO).

Zur Befriedigung aus der Insolvenzmasse sind Absonderungsberechtigte nur insoweit berechtigt, als sie auf eine abgesonderte Befriedigung verzichten oder bei ihr ausgefallen sind (§ 52 InsO).

Zur Vermeidung von Nachteilen, sollten Sie, den Gegenstand, an dem Sonderrechte beansprucht werden, die Art und die Entstehung des Rechts **unverzüglich dem Insolvenzverwalter mitteilen** und durch entsprechende Schriftstücke nachweisen.

Eine eigenmächtige Durchsetzung ihrer Rechte ist auch bei Eigentumsansprüchen unzulässig, möglicherweise strafbar.

6. Bevorrechtigte und nachrangige Forderungen

Die Insolvenzordnung sieht, anders als die Gesamtvollstreckungsordnung, **keine bevorrechtigten Ränge** einzelner Gläubiger vor.

Forderungen, die erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Handlungen des Verwalters entstehen, sind allerdings Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 InsO und werden voll befriedigt.

Die oben aufgeführten Ab- und Aussonderungsrechte sind zu berücksichtigen.

Ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufende Zinsen und Kosten, die durch die Teilnahme am Insolvenzverfahren entstehen, sind **nachrangige Forderungen**. Diese können Berücksichtigung finden, wenn zuvor alle übrigen Forderungen vollständig befriedigt werden. Dies ist in aller Regel nicht der Fall.

Nachrangige Forderungen können daher erst **nach ausdrücklicher Aufforderung** durch das Insolvenzgericht (§ 174 Abs. 3 InsO) angemeldet werden.

7. Sachen des Schuldners

Wenn Sie Sachen des Schuldners in Besitz haben, müssen Sie dies dem Insolvenzverwalter **unverzüglich anzeigen**. Dies gilt auch, wenn Sie ein Recht zum Besitz (Mietvertrag, Leihvertrag u.a.) haben.

8. Zahlungen nur an den Verwalter

Wenn Sie selbst dem Schuldner etwas schulden, leisten Sie bitte **ausschließlich Zahlung an den Insolvenzverwalter**. Soweit Sie gegen Forderungen des Schuldners Einwendungen erheben oder mit Gegenansprüchen aufrechnen wollen, teilen Sie dies unverzüglich dem Insolvenzverwalter schriftlich mit.

9. Bekanntmachungen und Zustellungen

Entscheidungen und Mitteilungen des Insolvenzgerichts werden öffentlich, d.h. auszugsweise in der örtlichen Tageszeitung und im Bundesanzeiger bekannt gemacht (§ 9 InsO).

Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Beteiligten.

Zustellung geschehen von Amts wegen (§ 8 Abs.1 InsO).

Soweit die Insolvenzordnung für bestimmte Fälle die gesonderte Benachrichtigung der Beteiligten vorsieht, wird dies in der Regel vom Insolvenzgericht an den Insolvenzverwalter übertragen (§ 8 Abs. 3 InsO).

Der Insolvenzverwalter bewirkt die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 8 Abs. 1 InsO).

Diese Zustellung gilt mit dem 3. hierauf folgenden Werktag als bewirkt.

10. Benachrichtigung der Gläubiger / Sachstandsanfragen

Eine Verpflichtung, im Prüfungstermin teilzunehmen oder einen Vertreter zu schicken, besteht nicht.

Gläubiger, deren angemeldete Forderungen ganz oder teilweise **bestritten** werden, **erhalten** nach dem Prüfungstermin von Amts wegen einen **Auszug aus der Insolvenztabelle**. Das weitere Vorgehen richtet sich nach §§ 179 ff. InsO.

Gläubiger, deren **Forderungen festgestellt** worden sind, müssen **nicht benachrichtigt** werden (§ 179 Abs. 3 Satz 3 InsO).

Die Beantwortung von Sachstandsanfragen einzelner Gläubiger ist in der Regel in Anbetracht des Umfangs des Verfahrens nicht möglich. Die Beteiligten können sich in der Gläubigerversammlung über den Verfahrensstand informieren und haben dort auch Gelegenheit, Fragen zu stellen.

Telefonische Anfragen können bei der Vielzahl der Gläubiger **nicht beantwortet** werden.

Nutzen sie das Gläubigerinformationssystem des Insolvenzverwalters im Internet.